

Groß Wartenberger Kreis-Blatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus monatlich 610 Mk. — Der Preis ist freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum 75.— Mk; Reklamezeilen: 200.— Mark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 32

Sonnabend, den 21. April

1923

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Umlagepreis für das sechste Sechstel.

Auf Grund des § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 (siehe auch Abänderungsgesetz vom 27. Oktober 1922 — R. G. Bl. S. 809 —) hat die Reichsregierung nach Anhörung des Zwanziger-Ausschusses die Preise für alle Ablieferungen auf das sechste Sechstel der Umlage wie folgt erhöht:

für die Tonne Roggen	auf 650 000 Mk.
" " " Weizen	auf 720 000 Mk.
" " " Gerste	auf 530 000 Mk.
" " " Hafer	auf 480 000 Mk.

Die Nachzahlung erfolgt, sobald die Errechnung von hier aus vorgenommen ist und die Beträge durch die Reichsgetreidestelle überwiesen sind.

Groß Wartenberg, den 9 April 1923

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Kreisgetreidestelle.

Anordnung.

Auf Grund der Ziffer VII Absatz 3 der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 17. Dezember 1918 — R. G. Bl. S. 1334/1436 — und des Art. I des Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer von Demobilisierungsvorordnungen vom 23. März 1923 — R. G. Bl. S. 215 — ergeht hiermit unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die folgende Anordnung im öffentlichen Interesse:

In Handwerksbetrieben (Schmieden, Werkstätten zur Instandsetzung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, Stellmachereien, Tischlereien, Sattlereien), die ausschließlich oder vorwiegend zur Zwecke der Landwirtschaft tätig sind, darf die werktägliche Arbeitszeit bis zum

31. Oktober 1923 bis zu 10 Stunden täglich ausgedehnt werden. Zwischen den Arbeitsstunden sind den Gehilfen und Lehrlingen täglich mindestens zwei Stunden Pausen zu gewähren.

Ist durch Tarifvertrag für landwirtschaftliche Arbeiter eine kürzere Arbeitszeit vereinbart, so gilt diese auch für die in Absatz 2 bezeichneten Handwerksbetriebe.

In Betrieben, welche von vorstehender Ausnahme Gebrauch machen, ist ein von der Ortspolizeibehörde abgestempelter Abdruck der Ausnahmebewilligung auszuhängen.

Vorübergehende Arbeiten, welche in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen, werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.

Diese allgemeine Ausnahmebewilligung hat nur für Orte mit weniger als 10 000 Einwohnern Geltung.

Eine anderweite Regelung der Arbeitszeit unterliegt der besonderen Genehmigung im Einzelfalle. Im Zweifelsfall hat der zuständige Gewerberat über die Anwendbarkeit dieser allgemeinen Ausnahmebewilligung auf den einzelnen Betrieb zu entscheiden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 10. April 1923.

Der Regierungspräsident.
(Demobilisierungskommissar.)

Die Ortspolizei und Ortsbehörden und die Herren Landjägerbeamten weise ich darauf hin, daß gegen Gastwirte usw. wegen Verabsolung von geistigen Getränken zum sofortigen Genus oder zum Mitnehmen an Betrunkene und Trunkenbolde auf Grund des § 1 der Polizeiverordnung vom 28. Mai 1903 — Amtsblatt Breslau Seite 259 — eingeschritten werden kann.

Groß Wartenberg, den 19. April 1923.